

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.012
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV.2

Datum
04. August 2017

Konzept zur verbesserten Gestaltung von Tempo 30-Zonen im Stadtteil Kleinlinden

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2017, OBR/0551/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 22.03.2017 haben Sie folgenden Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept für die Verbesserung der Gestaltung der Tempo-30-Zonen in Kleinlinden zu erstellen. Dabei soll die Erhöhung der Sicherheit nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer besondere Beachtung finden, z.B. auf besonders geradlinig verlaufenden oder breiten Straßenabschnitten. Das Konzept soll auf die seit 2016 mögliche Landesförderung auch von Maßnahmen in bereits bestehenden Tempo-30-Zonen abgestellt sein (vgl. Kap. 4.9.12, Handbuch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement).

Das Konzept soll dem Ortsbeirat vorgelegt und zeitlich so erstellt werden, dass konkrete Planungskosten bereits für den Haushalt 2018 berücksichtigt werden und Förderanträge für die Umsetzung zeitnah gestellt werden können.

Als ersten Schritt bitten wir darum, die roten Markierungen im Eingangsbereich der Tempo-30-Zonen instand zu setzen.“

Antwort:

Der erweiterte Förderkatalog des Landes für Maßnahmen in bereits bestehenden Tempo 30-Zonen ist dem Magistrat bekannt. Ungeachtet der Eingrenzung der förderfähigen Maßnahmen (u. a. keine grundlegende Erneuerung) erfolgt eine Förderung nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze von 50.000 € übersteigen (vgl. Handbuch Hessen Mobil, Kap. 4.9.12, Nr. 5).

Auf Nachfrage teilte uns der Fördermittelgeber mit, dass die Errichtung von Buswartehallen nicht unter den Fördertatbestand „Anhebung der Aufenthaltsqualität im Bereich von Gehwegen (z. B. Radständer, Sitzmöglichkeit, ... Wetterschutz, etc.)“ fällt.

Unter diesen Einschränkungen noch verbleibende förderfähige Maßnahmen, die gleichzeitig die Bagatellgrenze überschreiten, sind derzeit in den Tempo 30-Zonen in Kleinlin- den nicht vorgesehen.

Die früher aufgebrachten Markierungen an den Einfahrten zu Tempo 30-Zonen sind seit vielen Jahren in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung der Bundesregierung nicht mehr vorgesehen. Nach Ziffer XI. Punkt 3 lit. c) VwV-StVO kann lediglich in großen Zonen deren Fortdauer durch Aufbringung von „30“ auf der Fahr- bahn verdeutlicht werden. Eine flächige Rotmarkierung erfolgt aber auch in diesen Fällen nicht mehr. Grundsätzlich müssen Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaft- ten abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen (§ 39 Abs. 1a StVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pausch